

RS Verg 2011/5/31 N/0029- BVA/12/2011-22, BEZUG-, VwGH 22.4.2009 2009/04/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.2011

Norm

BVergG 2006 §325 Abs1 Z2

1. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.01.2014 bis 20.08.2018 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 65/2018
2. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.04.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2012
3. BVergG 2006 § 325 gültig von 01.02.2006 bis 31.03.2012

Rechtssatz

Nach der Rechtsprechung des VwGH ist die Unterlassung der Begründung der Zuschlagsentscheidung für den Ausgang des Vergabeverfahrens im Sinne des § 325 Abs 1 Z 2 BVergG 2006 schon dann wesentlich, wenn die Einbringung eines begründeten Nachprüfungsantrages dadurch erschwert oder behindert wird. Gleiches muss für die Erschwerung oder Behinderung eines Nachprüfungsantrages gegen den Abschluss einer Rahmenvereinbarung gelten. Nach der Rechtsprechung des VwGH ist die Unterlassung der Begründung der Zuschlagsentscheidung für den Ausgang des Vergabeverfahrens im Sinne des Paragraph 325, Absatz eins, Ziffer 2, BVergG 2006 schon dann wesentlich, wenn die Einbringung eines begründeten Nachprüfungsantrages dadurch erschwert oder behindert wird. Gleiches muss für die Erschwerung oder Behinderung eines Nachprüfungsantrages gegen den Abschluss einer Rahmenvereinbarung gelten.

Entscheidungstexte

- N/0029-BVA/12/2011-22
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 31.05.2011 N/0029-BVA/12/2011-22

Schlagworte

Begründung der Zuschlagsentscheidung, Begründung für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung;

Zuletzt aktualisiert am

17.08.2011

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at